

## Phlebologie

### Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Phlebologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venensystems der unteren Extremitäten einschließlich deren thrombotischer Erkrankungen.

### Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Phlebologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

### Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

### Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1, davon können

- 6 Monate während der Facharztweiterbildung in Allgemeinmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Angiologie  
oder 12 Monate während der Weiterbildung in Gefäßchirurgie  
bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 abgeleistet werden.

### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung der thromboembolischen Krankheiten einschließlich der Antikoagulation
- der Diagnostik der Erkrankungen im Endstrombereich und im Lymphgefäßssystem
- den Grundlagen der Lymphödembehandlung
- den sonographischen Untersuchungen einschließlich Doppler- / Duplexsonographie des Venensystems
- quantifizierenden apparativen Meßverfahren einschließlich Photoplethysmographie, der Phlebodynamometrie und Venenverschlußplethysmographie
- der Sklerosierungstherapie
- der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen einschließlich des Ulcus cruris
- der Kompressionstherapie, z. B. Wechsel- und Dauerverbände, apparative intermittierende Kompression
- der operativen Behandlung von Venenkrankheiten einschließlich Nachbehandlung, z. B. Phlebextraktion, Perforantenligatur, Miniphlebochirurgie, Varikotomie.

### Übergangsbestimmung:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Änderung<sup>1</sup> dieser Weiterbildungsordnung keine Facharztbezeichnung führen und sich in der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Phlebologie befinden, können bis zum 31. Dezember 2013 die Zulassung zur Prüfung beantragen.

---

<sup>1</sup> in Kraft getreten am 27.8.2011